

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hallstadt (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSSATZUNG der Stadt Hallstadt vom 29. März 2021

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Leichenbesorgung

- § 8 Leichenbesorgung
- § 9 Leichentransport
- § 10 Benutzung des Leichenhauses

IV. Bestattungsvorschriften

- § 11 Trauerfeiern
- § 12 Bestattung
- § 13 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 14 Ruhefrist
- § 15 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Umbettungen

V. Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabarten
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 22 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 23 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

VII. Grabmäler

- § 26 Allgemeines
- § 27 Genehmigungspflicht
- § 28 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 29 Material und Gestaltung
- § 29 a Verbot von Grabsteinen
aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 30 Standsicherheit

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Anordnung im Einzelfall
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Hallstadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das städtische Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen,
- a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Hallstadt hatten,
 - b) die in Hallstadt ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind, wenn eine Bestattung

- anderweitig nicht sichergestellt ist,
- c) die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
 - d) die von einem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte die Erlaubnis zur Beisetzung in seinem Grab haben
 - e) sowie von Tot- und Fehlgeburten und Föten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 3 und 4 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Hallstadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Stadt Hallstadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen) zu befahren; ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und friedhofseigene Fahrzeuge,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - f) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten,
 - h) sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - i) auf Rasenflächen zu lagern,
 - j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - l) zu rauchen und zu lärmern,
 - m) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - n) Fahrräder mitzuführen,
 - o) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende, von deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, wie z. B. Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede oder Gewerbetreibende, die die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen befahren, bedürfen für die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt

Hallstadt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein, der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist gebührenpflichtig und wird auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt an Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit wird in der Regel in folgenden Fällen widerlegbar vermutet:

- Eintrag in die Handwerksrolle
- Abschluss der Meisterprüfung
- Gesellenbrief mit Sachkundenachweis
- Nachweis einer gleichwertigen oder im Hinblick auf die konkreten Tätigkeiten gleichermaßen geeigneten Qualifikation
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung

- (4) Der Berechtigungsschein ist widerruflich; er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden und entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Beauftragten gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet.

- (6) Zur Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln ist das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

- (8) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen und Grabmalteile sind aus dem Friedhof ganz zu entfernen. Die Ablagerung auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer

Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

- (10) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. LEICHENBESORGUNG

§ 8 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 9 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 10 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen nach Absprache mit dem Bestatter sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, sollen in einem gesonderten Raum untergebracht werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (4) Leichen von Verstorbenen sollen spätestens 24 Stun-

den vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Trauerfeiern

Vor der Bestattung findet auf dem Aussegnungsplatz oder in der Aussegnungshalle nach dem Wunsch der Hinterbliebenen eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt.

§ 12 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Urnennische. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstelle verfüllt bzw. verschlossen ist.
- (2) Bestattungen können nur in den von der Stadt Hallstadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Eine Bestattung kann nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist besteht oder erworben wird.

§ 13 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Sterbefälle sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen (u.a. Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles) sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Hallstadt fest.
- (3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Das Friedhofsamt kann hiervon in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilen.
- (4) Ehrensäule darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung abgegeben werden. Beim Ehrensäule haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

§ 14 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre, darüber hinaus 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 6 Jahre.

§ 15 Urnen, Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

- (1) Bei der Beisetzung von Ascheresten in den Urnensteinanlagen dürfen nur dauerhafte und wasserdichte Urnen verwendet werden.
- (2) Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
 1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräbern dienen,
 5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des § 30 Satz 2 Nrn. 1 und 5 BestV entsprechen.

- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (4) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. § 30 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5 und Absatz 3 BestV gelten entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Hallstadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich – rechtzeitig vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs zu befreien. Dies kann auch gegen Gebührensatzung durch die Stadtverwaltung erfolgen.
- (3) Sofern für das Ausheben der Grabstelle Grabmale, Einfassungen, Platten o. Ä. entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von der bestattungspflichtigen Person zu übernehmen. Ob eine Entfernung erforderlich ist, entscheidet die Stadt Hallstadt.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Asche und Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hallstadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag mit Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem städtischen Friedhof stehen im Eigentum der Stadt Hallstadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Lage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. Der Friedhof ist in Grabfelder aufgeteilt.
- (3) Die Vergabe und Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Hallstadt bestimmt. In neuen Grabfeldern werden die Grabplätze der Reihe nach belegt.

§ 19 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Urnenerdgräber
 - b) Urnenstelenanlagen
 - c) Reihengräber:
 - Einzelgräber
 - Reihengräber mit Tieferlegung
 - Kindergräber
 - d) Familiengräber (Doppelgräber)
 - e) Gartengräber (Doppelgräber)
 - f) Grüfte
 - g) Ehrengräber
 - h) Baumfeldgräber
 - i) Urnengemeinschaftsanlage

a) URNENERDGRÄBER

- (1) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet werden.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnengrab ist Platz für 4 Urnen.
- (4) Ein Urnengrab hat folgende Ausmaße: Länge 80 cm, Breite 80 cm, Tiefe 80 cm
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Nutzungszeit der Grabstätte nicht verlängert wird, ist die Stadt Hallstadt berechtigt, Urnen dauerhafter Art zu entfernen und zu entsorgen und die Aschenreste an einer vom Friedhofsamt bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Urnen können auch in Reihengräbern, Doppelgräbern oder Grüften beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

b) URNENSTELANLAGEN

- (1) Urnennischen sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet werden.
- (2) In der Urnennische ist Platz für 3 Urnen.
- (3) Alle Nischen einer Urnenwand sind mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Diese gehen beim Ablauf des Nutzungsrechts in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz zu veranlassen. Der entsprechende Genehmigungsantrag ist vorher bei der Stadt Hallstadt einzureichen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es unzulässig, Nägel, Draht, Schrauben und Haken sowie an den Wänden Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen. Auf den Ablagebrettern dürfen keine Gegenstände fest montiert oder geklebt werden. Für Kerzen oder Öllampen dürfen nur auslaufsichere Behältnisse verwendet werden. Bei Verunreinigung haftet der Nutzungsberechtigte; auch für evtl. Folgeschäden.
- (6) Die Stadt Hallstadt kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände beseitigen sowie verwelkten Blumenschmuck entfernen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Nutzungszeit

der Grabstätte nicht verlängert wird, ist die Stadt Hallstadt berechtigt, die Urnen zu entfernen und die Aschenreste an einer vom Friedhofsamt bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

c) REIHENGRÄBER

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
ohne Fundament	200 cm	90 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
mit Fundament	230/240 cm	90/110 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
Kindergräber	100 cm	50 cm	110 cm
		(bei Kindern bis zu 5 Jahren)	130 cm
		(bei Kindern bis zu 10 Jahren)	

(3) Innerhalb der Ruhefrist ist eine zweite Bestattung unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Reihengrab mit Tieferlegung mit vorangegangener Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche.

d), e) FAMILIENGRÄBER, GARTENGRÄBER (Doppelgräber)

(1) Familien- und Gartengräber sind Grabstätten, an denen ein Grabrecht für eine längere Dauer (Nutzungszeit) erworben wird. Sie bestehen aus zwei Grabstellen.

(2) Die Familien- und Gartengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
ohne Fundament	200 cm	200 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
mit Fundament	230 cm	200 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung

(3) Eine zweite Beisetzung in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person die Tieferlegung durchgeführt wurde.

(4) Bei Gartengräbern dürfen keine Abdeckplatten angebracht werden.

f) GRUFTGRÄBER

(1) Familiengräber werden an den planmäßig vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut.

(2) Den Bau von Gruftplätzen übernimmt die Stadtverwaltung. Die Kosten des Ausbaues sind mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts für einen Gruftplatz zu entrichten.

(3) Bei Gruftgräbern ist die Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um eine Bepflanzung zu ermöglichen.

(4) Der Verschluss der Grüfte muss dicht und die Wände gegen das umgebende Erdreich undicht hergestellt werden. Als undicht sind schon die gewöhnlichen Ziegel- und Backsteinmauern zu betrachten, sofern sie nicht mit Mörtel verputzt werden. In verputzten Mauern und in Beton müssen besondere Luftschlitze angebracht werden oder es muss die Sohle der Gruft ein geringes Gefälle und an der tiefsten Stelle eine Öffnung erhalten, durch welche die flüssigen und gasförmigen Stoffe in das umgebende Erdreich austreten können.

(5) Alle ober- und unterirdischen Mauerteile, sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.

(6) Die Gruftgräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:
Länge 320 cm, Breite 320 cm, Tiefe 180 cm.

g) EHRENGRÄBER

(1) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hallstadt. An diesen Gräbern besteht kein Recht von Privatpersonen.

(2) Die Zuerkennung bedarf des Beschlusses des Stadtrates Hallstadt und kann nur für bedeutende Persönlichkeiten bzw. Ehrenbürger erfolgen.

h) BAUMFELDGRÄBER

(1) Im Baumfeld stehen Grabplätze für die Beisetzung von einer und zwei Urnen zur Verfügung. Bei einfacher Belegung der Grabstätte erlischt die Laufzeit nach 6 Jahren. Grabstätten, die durch eine Tieferlegung doppelt belegt werden sollen, können bis zur Bestattung der zweiten Person verlängert werden. Nach der zweiten Beisetzung erlischt die Laufzeit der Grabstätte ebenfalls nach 6 Jahren.

(2) Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Graboberflächen werden durch die Stadt Hallstadt gestaltet und gepflegt.

(3) Das Ablegen von Blumen ist nur im Rahmen der Beisetzung am zentralen Gedenkstein gestattet.

- (4) Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.
- (5) Auf Wunsch können einheitliche Namensschilder durch die Stadt Hallstadt am zentralen Gedenkstein angebracht werden.
- (6) Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, auf dem Grabfeld abgelegte Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen. Ein Rechtsanspruch auf Ersatz oder Entschädigung ist ausgeschlossen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der entsprechenden Grabgebühren verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenerdgräber: | 12 Jahre |
| b) Urnenstelenanlagen: | 12 Jahre |
| c) Kindergräber: | 12 Jahre |
| d) Einzel- und Reihengräber: | 15 Jahre |
| e) Familiengräber
(Doppel- und Gartengräber): | 15 Jahre |
| f) Gruftgräber: | 15 Jahre |
| g) Baumfelddoppelgräber: | 6 Jahre |

i) URNENGEMEINSCHAFTSANLAGE

- (1) Bei der Urnengemeinschaftsanlage stehen sowohl anonyme wie auch teilanonyme Einzelurnengrabplätze zur Verfügung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (2) Beim anonymen Grabplatz werden die einzelnen Urnen auf einem Rasenfeld ohne Namenskennzeichnung beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt im Stillen. Die Angehörigen kennen die genaue Lage der Grabstätte nicht. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Bei der halbanonymen Beisetzung wird auf einer Grabplatte, welche vom Nutzungsberechtigten von der Stadt Hallstadt zu erwerben ist, der Name des Verstorbenen angebracht. Die Bepflanzung wird von der Stadt Hallstadt übernommen und entsprechend gepflegt. Die Beschriftung der Platte erfolgt einheitlich durch die Stadt Hallstadt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung des Nutzungsrechts an eine andere Person nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Friedhofsamtes erfolgen.
- (2) Beim Tod des Berechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen mit dessen Zustimmung über,
- | |
|---|
| a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, |
| b) auf die Kinder, |
| c) Eltern, |
| d) Großeltern, |
| e) auf die Enkel, |
| f) auf die Geschwister, |
| g) Kinder der Geschwister des Verstorbenen, |
| h) Schwäger 1. Grades, |

sofern der verstorbene Nutzungsberechtigte keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung zur Übertragung des Nutzungsrechts zugunsten einer natürlichen Person hinterlassen hat. Die Rechtsnachfolge ist zu belegen.

Bei mehreren gleichberechtigten Rechtsnachfolgern wird derjenige als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen, der zuerst den Antrag stellt.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer belegungsfähigen Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen und volljährigen Person übertragen werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Das Nutzungsrecht gilt für alle Grabstätten in gleicher Weise und wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenerdgräber: | 12 Jahre |
| b) Urnenstelenanlagen: | 12 Jahre |
| c) Kindergräber: | 12 Jahre |
| d) Einzel- und Reihengräber: | 15 Jahre |
| e) Familiengräber
(Doppel- und Gartengräber): | 24 Jahre |
| f) Gruftgräber: | 30 Jahre |
| g) Baumfeldgräber: | 6 Jahre |
| h) Urnengemeinschaftsanlage: | 6 Jahre |
- (3) Wurde innerhalb von 6 Monaten kein Antrag von einer der vorberechtigten Personen nach Abs. 2 gestellt, kann das Nutzungsrecht von einer der nachberechtigten Personen oder von einer dem Verstorbenen nahestehenden Person übernommen werden.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist:

- a) mit Ablauf der Nutzungszeit.

Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung oder einen Hinweis auf der Grabstätte unterrichtet. Zwei Monate nach Beendigung der Nutzungszeit kann das Friedhofsamt über die Grabstätte einschließlich der Anpflanzungen verfügen und diese räumen.

- b) wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.

An unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

- (2) Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 23 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann oder die Friedhofsbelange (Friedhofsumgestaltung) dies erfordern.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf gebührenfreie Zuteilung einer gleichwertigen Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zu erhalten.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach fristsetzender Aufforderung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen, abräumen oder einebnen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonst Ver-

pflichteten nicht bekannt, genügt ein 2-monatiger Hinweis am Grabplatz. Das Nutzungsrecht kann gegebenenfalls von der Stadt Hallstadt entzogen werden.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Gartengräber sind als Waldgräber anzulegen (Dauerbepflanzung); die Pflanzen müssen zu ebener Erde eingepflanzt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Es sind nur solche Pflanzen zugelassen, welche nicht durch auffällige Form oder Struktur die Harmonie der Gräberreihe stören. Nicht zugelassen ist störende und dem Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigende Grabgestaltung, unter anderem: die Bildung von Zwerggärten mit Zäunen, die Anlage von Wegen, Kiesbeeten und Einfriedungen, Findlinge, Verzierung mit Kunstblumen aus Papier und Kunststoffen, Papier- und Kunststoffkränzen, Imitationen aller Art, Glas- und Metallperlen.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern ist nicht gestattet.
- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Grüngut- bzw. Restmüllmulden zu entsorgen.
- (7) Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen gestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Das gleiche gilt für die Anbringung von Grablampen und Weihwasserkesseln.
- (8) Die Abdeckung der Pflanzflächen mit Kieselsteinen ist verboten. Um die Grabeinfassung darf ebenfalls kein Kies gelegt werden.
- (9) Wenn die Friedhofsbelange es erfordern, sind die Anpflanzungen auf Verlangen des Friedhofsamtes zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (10) Geräte zur Grabpflege und Gießkannen dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. Sie können vom Friedhofsamt entfernt werden, wenn sie die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern.

(11) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

VII. Grabmäler

§ 26 Allgemeines

- (1) Jedes nicht anonyme Grab ist mit einem Grabstein, einem Kreuz oder einer Platte für die Inschrift zu versehen. Darauf muss mindestens der Familienname deutlich zu lesen sein.
- (2) Alle Reihen- oder Familiengräber und Gruften sind mit einer Einfassung zu versehen.
- (3) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Reihen- oder Familiengräber und Gruften dürfen mit einer Abdeckplatte belegt werden, wenn mindestens 30 % der Grabfläche für eine Anpflanzung frei bleiben.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hallstadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt Hallstadt.

§ 27 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsamtes. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Grabeinfassungen usw. beziehen.
- (2) Dem Antrag, der in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden muss, sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn

die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

- (4) Die Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt.
- (5) Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

§ 28 Größe der Grabdenkmäler und -einfassungen

Für Grabdenkmäler einschließlich Sockel sowie Grabeinfassungen gelten folgende Höchstmaße:

	Höhe	Breite	Tiefe	Einfassung
			(ohne Fundament)	
Kindergräber	95 cm	50 cm	mind. 14 cm	100 x 50 cm
Reihengräber	145 cm	90 cm	mind. 16 cm	200 x 90 cm oder 230 x 90 cm (bei durchgehendem Grabsteinfundament)
Familiengräber	130 cm	140 cm	mind. 16 cm	200 x 200 cm oder 230 x 200 cm (bei durchgehendem Grabsteinfundament)
Gruftgräber	170 cm	200 cm	mind. 18 cm	320 x 320 cm
Urnengräber	75 cm	50 cm	mind. 14 cm	(Urnengräber erhalten keine Einfassung)

§ 29 Material und Gestaltung

- (1) Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Kunststein, Metall und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Grabmäler aus Holz dürfen nicht mit deckender Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farbloser Lasur oder farblosem Lack.
- (4) Einfassungen müssen aus Natur- oder Kunststein sein.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unauffällig an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 30 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabnutzungsberechtigte, Eigentümer des Grabmals oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie müssen sicherstellen, dass Arbeiten am Grabmal, die dessen verkehrssicheren Zustand beeinträchtigen können, durch geeignetes Fachpersonal ausgeführt werden.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die in Abs. 2 genannten Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sie haften der Stadt Hallstadt und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen entsteht.
- (4) Im Rahmen einer durchgeführten Standsicherheitsprüfung werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich aufgefordert, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden. Ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils

festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht durch die Stadt Hallstadt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hallstadt auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 2 Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die wegen Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen in angemessener Frist ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Ist eine Wiedererrichtung nicht möglich, z. B. nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.
- (2) Erst nach Erlöschen des Nutzungsrechts dürfen die Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entfernt werden. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt wurden, in das Eigentum der Stadt Hallstadt über. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Bei Abräumung einer Grabstätte durch die Stadt Hallstadt hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIII. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben werden vom städtischen Personal hoheitlich ausgeführt. Die Stadt Hallstadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Hallstadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 34 Ersatzvornahme

- (1) Unbeschadet § 30 Abs. 4 und 5 kann die Stadt Hallstadt, soweit diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Bei säumigen Verpflichteten, deren Anschrift unbekannt ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hallstadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- (1) Die Stadt Hallstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Hallstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Gebühren

Die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt,
3. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen) befährt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, oder Dienstleistungen anbietet,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. d Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. e Druckschriften verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. f Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof bringt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. g den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
11. sich entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. h mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i auf Rasenflächen lagert,
13. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j, abgesehen von Bestattungen, Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreibt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. k Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. l raucht oder lärmt,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. m der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufstellt oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufbewahrt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. n Fahrräder mitführt,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. o gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,
19. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder gegen die Vorgaben der § 6 Abs. 4 – 10 verstößt,
20. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Grabstätten nicht herichtet und entsprechend § 24 Abs. 2 bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält,
21. entgegen § 25 Abs. 3 keine geeigneten Gewächse verwendet,
22. entgegen § 25 Abs. 3 störende und dem Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigende Grabgestaltung wählt, unter anderem: die Bildung von Zwerggärten mit Zäunen, die Anlage von Wegen, Kiesbeeten und Einfriedungen, das Lagern von Kieselsteinen und Rundungen oder Findlingen, Verzierung mit Kunstblumen aus Papier und Kunststoffen, Papier- und Kunststoffkränzen, Imitationen aller Art, Glas- und Metallperlen,
23. entgegen § 25 Abs. 8 die Pflanzfläche mit Kieseln abdeckt oder um die Grabeinfassung Kies legt,
24. entgegen § 25 Abs. 11 Pflanzenschutzmittel einsetzt,
25. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,

26. entgegen § 30 Abs. 1 die Nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
27. entgegen § 31 Abs. 2 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27. Oktober 2004 in der Fassung vom 25. Juli 2007 außer Kraft.

Hallstadt, 29. März 2021

Stadt Hallstadt



Söder
Erster Bürgermeister



Stadt Hallstadt

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29. März 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Hallstadt folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Hallstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten